

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 53, S. 199–207)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

Interdisziplinäre Anthropologie

§ 1 Studiumumfang

Im Masterstudiengang Interdisziplinäre Anthropologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 1 – Theorien der Anthropologie (18 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Themenfelder der Anthropologie	V/S	P	SL	8	2	1
Theorien der Anthropologie	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Forschungsmethoden (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anthropologische Forschungsmethoden	S	P	SL	8	2	1
Spezielle Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	2

M 3 – Aktuelle Forschungsperspektiven der Anthropologie (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Aktuelle Forschungsperspektiven: Lektüreseminar	S	P	SL	8	4	2–3
Aktuelle Forschungsperspektiven: Kolloquium	K	P	SL	2	1	4

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Schwerpunktmodule:

M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften (20 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	2/3

M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie (20 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3

M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie (20 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Ergänzungsmodule, wobei der im Schwerpunktmodul gewählte Bereich nicht gewählt werden darf.

M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	3

M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	3

M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	3

(4) Im folgenden Modul müssen zwei der acht Wahlpflichtveranstaltungen (WP) belegt werden:

M 10 – Studienprojekt (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientierte praktische Tätigkeit 1		WP	SL	8		2/3
Forschungsorientierte praktische Tätigkeit 2		WP	SL	8		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt 1		WP	SL	8		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt 2		WP	SL	8		2/3
Laborpraktikum 1		WP	SL	8		2/3
Laborpraktikum 2		WP	SL	8		2/3
Feldforschung 1		WP	SL	8		2/3
Feldforschung 2		WP	SL	8		2/3

Für die im Modul M 10 – Studienprojekt wählbaren Veranstaltungen gelten folgende Regelungen:

1. Im Rahmen der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit 1 bzw. der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit 2 sind insgesamt mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen zu absolvieren, die mit der Bearbeitung anthropologischer Fragestellungen befasst sind und die die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleisten. Die Durchführung und Auswertung der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit sind mit der betreffenden Einrichtung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Durchführung der praktischen Tätigkeit betreut wird. Die Anerkennung der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.
2. Für die Mitarbeit im Forschungsprojekt 1 bzw. im Forschungsprojekt 2 führt der/die Studierende im Rahmen eines Forschungsprojekts, bei dem die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sind, eigenständig eine Forschungsarbeit durch. Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit sind mit der betreffenden Projektleitung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Mitarbeit in dem Forschungsprojekt betreut wird. Die Anerkennung der Mitarbeit in dem Forschungsprojekt setzt voraus, dass der/die Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt.
3. Das Laborpraktikum 1 bzw. das Laborpraktikum 2 ist in einem Forschungslabor zu absolvieren, das im Bereich der Methodenentwicklung die biologische Variabilität des Menschen untersucht und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Die Durchführung und die Auswertung des Laborpraktikums sind mit dem betreffenden Forschungslabor und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während des Laborpraktikums betreut wird. Die Anerkennung des Laborpraktikums setzt voraus, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.
4. Im Rahmen der Feldforschung 1 bzw. der Feldforschung 2 führt der/die Studierende eigenständig ein Feldforschungsprojekt durch. Inhalt und Umfang des Forschungsprojekts sind mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Durchführung der Feldforschung betreut wird. Die Anerkennung des Feldforschungsprojekts setzt voraus, dass der/die Studierende das Forschungsprojekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der Abschlussprüfung gemäß Absatz 3.
 - (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den in Nr. 1 genannten endnotenrelevanten Modulen abzulegen. Die Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen erfolgt gemäß der Regelung in Nr. 2.
1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) M 1 – Theorien der Anthropologie
 - Theorien der Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) M 2 – Forschungsmethoden
 - Spezielle Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Schwerpunktmodul
 - M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung
- bzw.

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

- M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie
- Masterseminar 1 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
- bzw.
- M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie
- Masterseminar 1 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Ergänzungsmodul
- M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
- Masterseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung
- bzw.
- M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie
- Masterseminar aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
- bzw.
- M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie
- Masterseminar aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
2. Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|----------|
| M 1 – Theorien der Anthropologie | einfach |
| M 2 – Forschungsmethoden | einfach |
| M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften | |
| bzw. | |
| M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie | |
| bzw. | |
| M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie | zweifach |
| M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften | |
| bzw. | |
| M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie | |
| bzw. | |
| M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie | einfach |
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
1. Die Masterarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Interdisziplinäre Anthropologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf ein studiengangspezifisches Thema, das zwischen den Prüfern/Prüferinnen und dem/der Studierenden vereinbart wird. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.